Merkblatt Waffenrecht / Sprengstoffrecht "Tag der Sachsen 2018" vom 07.09. — 09.09.2017 in Torgau

Rechtsgrundlagen:

Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S.3970, 4592; 2003 I S. 1957); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.06.2017 I 2133

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Nach § 1 Abs. 2 WaffG sind Waffen

- 1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
- 2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen:
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oderherabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Nach § 2 Abs. 1 WaffG ist der Umgang mit Waffen nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Nach § **42 Abs. 1 WaffG** darf keine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 führen, wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt. Diese Regelung gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist und für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche sowie für Tanzveranstaltungen.

Nach § **42 a WaffG** ist das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen verboten z.B. Einhandmesser, Messer mit Klingenlänge über 12cm (feststehende Messer).

Anscheinswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 sind:

- Schusswaffen, die ihrer äußeren Form im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1 zum WaffG) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden;
- Nachbildungen von Schusswaffen nach Nr. 1.6.1 oder
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen nach Nr. 1.6.1

Zum Schießen außerhalb von Schießstätten bedarf es der Erlaubnis des Landratsamtes und zum Böllerschießen mit den entsprechenden Böllergeräten der Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung Torgau.

Böllerschießen dürfen nur Personen, die über eine gültige Erlaubnis nach § 27 SprengG verfügen.

Handelsverbote

Nach § **35 Abs. 3 WaffG** ist der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen verboten.

- 1. im Reisegewerbe,
- auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
- 3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Zuständige Behörde:

Landkreis Nordsachsen, Landratsamt, Ordnungsamt, Schlossplatz 27, 04860 Torgau